

Lieber Business-Partner,

vielen Dank für Ihr Interesse an der EMobG Services Germany GmbH (nachfolgend EMobG).

Anschließend ein paar wichtige Informationen:

Bitte senden Sie die ausgefüllte Vermittlervereinbarung zusammen mit der Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung an travel.de@europcar.com zurück.

Wir schalten Sie dann automatisch für alle Reservierungen (nach Bedarf) in den Systemen Amadeus, Galileo, Worldspan und Sabre frei.

Auf Wunsch erhalten Sie außerdem einen Account für Click4Wheels, unserem Online Buchungsportal exklusiv für Reisebüros.

Eine Freischaltung für Non-IATA-Büros ist nur bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung möglich.

Sie erhalten umgehend nach der Freischaltung eine E-Mail mit Angabe Ihrer Agenturnummer und Informationen rund um das Thema Europcar. Diese finden Sie auch auf unserer Reisebüroseite <https://www.europcar.de/de-de/p/business/greenworld>.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihre EMobG Services Germany GmbH

Vermittlervereinbarung für Reisebüros

Bitte Kopie der
Gewerbeanmeldung beifügen.

IATA-Nr. / TIDS-Nr. (falls vorhanden)	
Steuernummer (Ust.)	

Bitte kreuzen Sie die von Ihnen genutzten Reservierungssysteme an:

Reservierung über GDS			
AMADEUS		GALILEO	
SABRE		WORLDSPAN	
Reservierung über INTERNET			
Click4Wheels			

Gehören Sie einer Reisebüroketten bzw. Kooperation an? ja ☐ nein ☐

Wenn ja, bitte Namen nennen:

Firmenname, Rechtsform	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Name Kontaktperson	
E-Mail Kontaktperson	
Telefon-Nummer	
E-Mail allgemein	

Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung zur Provisionszahlung an:

Kreditinstitut, Ort	
IBAN-Nummer	
SWIFT / BIC-Nummer	
Name des Kontoinhabers	

Ermächtigung zum Bankeinzug von Mietwagenrechnungen mittels Lastschrift:

ja ☐ nein ☐

(für Reisebüros mit Antrag auf Voucherberechtigung unbedingt erforderlich)

Zwischen EMobG und dem Reisebüro besteht Einverständnis darüber, dass EMobG mittels Gutschrift abrechnet. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie als Reisebüro umsatzsteuerpflichtig sind. Das Reisebüro versichert, seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern und zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer in einer Rechnung berechtigt ist. Die Gutschrift verliert erst die Wirkung einer Rechnung, wenn das Reisebüro der Gutschrift widerspricht.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie von dieser Vermittlungsvereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMobG (europcar.de/allgemeine-bedingungen) Kenntnis genommen haben und diese akzeptieren. Ferner erklären Sie mit Ihrer Unterschrift Ihr Einverständnis, dass die in diesem Antrag enthaltenen Daten, soweit diese zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, von der EMobG und anderen Unternehmen im Systemverbund gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten der Kontaktperson werden zu Kommunikationszwecken in Zusammenhang mit Reklamationen und sonstigen Vertragsthemen genutzt. Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald wir eine Änderung zu diesen Daten erhalten. Sie sind verpflichtet jegliche, Änderungen der o. g. Daten unverzüglich gegenüber EMobG schriftlich mitzuteilen.

Datum	Unterschrift	Stempel
-------	--------------	---------

Vermittlervereinbarung für Reisebüros

1. Vertragsgegenstand

das Reisebüro ist berechtigt, EMobG Mietwagen über ihre Reisebüros zu vermitteln. EMobG wird den Kunden des Reisebüros die Mietwagen der EMobG Flotte (der Marke Europcar) auf Grundlage ihrer Allgemeinen Vermietbedingungen (diese sind in der jeweils gültigen Fassung jederzeit einsehbar unter europcar.de/allgemeinebedingungen vermieten).

2. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Die Unterschrift auf der Vermittlervereinbarung durch das Reisebüro gilt nur als Angebot zum Abschluss einer Vermittlervereinbarung auf der Grundlage dieser Bedingungen. Ein Vertrag über die Vermittlervereinbarung für Reisebüros mit dem Reisebüro kommt erst durch die nachgelagerte Annahme des Vertrages durch die EMobG mit Vertragsbeginn zum Zeitpunkt der Annahme zustande. Die Annahmeerklärung der EMobG ist in Textform ausreichend. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit und kann von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Vergütungen

EMobG zahlt das Reisebüro Vergütungen auf den Umsatz, der aus Discretionary Mieten generiert wird. Der Discretionary Umsatz definiert sich über die gebuchten unten aufgeführten Produkte.

Keine Vergütung wird gezahlt auf Anmietungen von Firmenkunden, die Rahmenverträge mit EMobG haben und die verhandelten Raten und Produkte buchen (Corporate Mieten).

Internationale Produkte für PKW Anmietungen:

15% auf alle Super Drive Raten für das europäische Ausland, den mittleren Osten, Lateinamerika, Afrika und Australien

10% auf alle Super Drive Raten in den USA

12% auf internationale EP12 Raten (light-Produkt)

15% auf internationale EP15 Raten (all-inclusive Produkt)

Inländische Produkte für PKW Anmietungen:

15% auf alle öffentlichen Tagesraten

15% auf alle öffentlichen Wochenendraten

15% auf alle öffentlichen Wochenraten

15% auf EP15 Raten (all-inclusive)

15% auf alle Business Travel Agency (BTA) Raten

10% auf LKW Business Travel Agency Raten (BTA)

Die Vergütung wird auf den Netto-Grundpreis der Miete gezahlt. Ausgenommen sind lokale Gebühren und Steuern, Kraftstoff, MwSt., Extras (z.B. Kindersitze, GPS, Upgrade), und Schutzprodukte / Zusatzversicherungen.

Keine Vergütung wird gezahlt, wenn das Reisebüro die Reservierung storniert, der Kunde die Miete nicht tätigt (no show) oder der Kunde nicht die von EMobG geforderten Voraussetzungen als Mieter erfüllt.

Wird ein Mietwagen ohne Angabe der Vermittlernummer oder IATA- Nummer vermittelt, wird ebenfalls keine Provision gezahlt. Bei Änderung von Steuersätzen durch Gesetzesänderungen im jeweiligen Land und Schwankungen von Wechselkursen von mehr als 5%, behält sich EMobG das Recht vor, die Vergütung entsprechend zu modifizieren. EMobG verpflichtet sich, die Provision monatlich im Sammelverfahren an das Reisebüro zu zahlen. Je nach Angabe des Reisebüros erfolgt die Zahlung per Überweisung oder per Scheck.

4. Änderungen

Das Reisebüro informiert EMobG über jegliche Änderungen proaktiv. Änderungen können Adressänderung, Firmierung oder Bankdaten sein.

5. Reservierungen

Reservierungen erfolgen über alle möglichen Distributionskanäle (z.B. GDS- und CRS-Systeme, das EMobG Call Center und gegebenenfalls über die EMobG Stationen usw.).

Bei einer Reservierung über das EMobG Call Center oder über eine der EMobG Stationen muss die entsprechende Agenturnummer des Reisebüros angegeben werden. Andernfalls ist eine Vergütungszahlung nicht möglich.

6. Abrechnung von Full Credit Voucher Buchungen

Das Reisebüro verpflichtet sich, gegenüber EMobG für die dem Kunden gewährten Leistungen bis zum Betrag des Vouchers aufzukommen. Beim Vermerk "Full credit" (maximum value) wird der Voucher von EMobG bis maximal 30 Anmiettage honoriert. Die Abrechnung erfolgt durch EMobG in EUR. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungserstellung an EMobG zu begleichen. EMobG empfiehlt die Beteiligung am maschinellen Bankeinzugsverfahren.

7. Vermiet- und Versicherungsbedingungen

Für die Anmietungen gelten jeweils die Allgemeinen Vermiet- und Versicherungsbedingungen des entsprechenden Anmietlandes. (Link einfügen).

8. Menschenrechte - arbeitsrechtliche Bestimmungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die folgenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten:

1. Niemand darf wegen seines Alters, seiner Abstammung, seiner familiären Situation, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner Gewerkschaftsmitgliedschaft, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft oder seiner Rasse diskriminiert werden.
2. Personaleinstellung und Karriereentwicklung basieren ausschließlich auf Kompetenz und Leistung.
3. Kinderarbeit ist verboten. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung nach Maßgabe der nationalen gesetzlichen Vorschriften ist einzuhalten.
4. Zwangsarbeit ist verboten.
5. Die nationalen Standards in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind einzuhalten. Angemessene Maßnahmen sind durchzuführen, um den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dies schließt Maßnahmen zur Verhinderung von Belästigungen in jeder Form mit ein.
6. Die Arbeitnehmer haben das Recht, Mitglied in Arbeitnehmervertretungsorganen zu sein. Mit den Gremien der Arbeitnehmervertretung ist zum Zweck einer konstruktiven Problemlösung zusammen zu arbeiten.
7. Es ist sicherzustellen, dass der gezahlte Lohn der Höhe nach den jeweils gesetzlichen und rechtlichen Ansprüchen entspricht.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit und der bezahlte Urlaub mindestens den nationalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

9. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen geheim zu halten und diese, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Als Dritte im Sinne dieses Vertrages gelten nicht die jeweiligen verbundenen Unternehmen im Sinn der §§ 15 ff. AktG, denen die vertraulichen Unterlagen und Informationen zur Abwicklung der einzelnen Fahrzeugmieten oder zur Erstellung des Angebotes zugänglich gemacht werden müssen. Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind ausschließlich solche Informationen, die allgemein bekannt sind oder die die Vertragsparteien nachweislich rechtmäßig von Dritten erhalten haben.

10. Compliance

Das Reisebüro sichert hiermit zu und verpflichtet sich, dass:

Teil 1 – Sanktionen

- a. das Reisebüro keine sanktionierte Person ist;
- b. kein Tochterunternehmen das Reisebüros oder einer der Vorstände, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten das Reisebüros oder eines Tochterunternehmens das Reisebüros („**Nahestehende Personen**“) eine sanktionierte Person ist;
- c. keine Honorare, Tantiemen oder sonstigen Zahlungen, die das Reisebüro oder eine in dessen Namen handelnde Person im Rahmen dieses Vertrags an die EMobG zahlt bzw. vornimmt, Erlöse aus Tätigkeiten oder Geschäften mit einer sanktionierten Person bzw. in einem sanktionierten Land darstellen;
- d. das Reisebüro im Auftrag der EMobG keine Buchung von einer sanktionierten Person annehmen wird;
- e. das Reisebüro sämtliche geltenden Sanktionen einhalten und sicherstellen wird, dass die ihm Nahestehenden Personen ebenfalls dementsprechend vorgehen;
- f. das Reisebüro keine Handlungen vornehmen wird, von denen man bei vernünftiger Überlegung erwarten kann, dass sie eine Verletzung geltender Sanktionen durch eine Partei dieses Vertrags darstellen oder begründen, und dafür sorgen wird, dass die ihm Nahestehenden Personen ebenfalls dementsprechend vorgehen.

Teil 2 - Bekämpfung von Bestechung und Korruption

- g. das Reisebüro die Anforderungen und Verbote der geltenden Antikorruptionsgesetze einhält;
- h. das Reisebüro in der Vergangenheit, zurzeit oder in Zukunft keine direkten oder indirekten Zahlungen oder Geschenke in Form von Geld oder sonstigen werthaltigen Dingen oder Vorteilen an (a) Regierungsvertreter, (b) Personen oder Organisationen bzw. Unternehmen oder (c) sonstige Personen oder Organisationen bzw. Unternehmen vornahm bzw. vornimmt und derartige Zahlungen oder Geschenke von ihm auch nicht angeboten, zugesagt oder genehmigt wurden bzw. werden, wenn bekannt ist oder Gründe zu der Annahme bestehen, dass derartige Zahlungen oder Übergaben sonstiger werthaltiger Dinge oder Vorteile oder Teile davon direkt oder indirekt einem Regierungsvertreter oder einer anderen Person oder Organisation bzw. einem sonstigen Unternehmen angeboten, übergeben oder zugesagt werden sollten/sollen, (d) um dessen/deren Handlungen oder Entscheidungen in dessen/deren amtlicher Funktion zu beeinflussen, einschließlich Entscheidungen zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen unter Verletzung von seiner/ihrer gesetzlichen Pflichten oder ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung; oder (e) um jenen Regierungsvertreter oder jene Person oder Organisation bzw. jenes Unternehmen dazu zu veranlassen, seine/ihre Einflussnahme oder Position bei einer Regierungsstelle oder der anderen Person oder Organisation bzw. dem sonstigen Unternehmen zu benutzen, um beliebige Handlungen oder Entscheidungen zu beeinflussen; damit das Reisebüro Geschäftsabschlüsse erzielen oder Geschäfte weiterführen kann oder Direktgeschäfte oder unangemessene Vorteile für das Reisebüro;
- i. das Reisebüro sämtliche geltenden Antikorruptionsgesetze einhalten und sicherstellen wird, dass die ihm Nahestehenden Personen ebenfalls dementsprechend vorgehen;
- j. das Reisebüro keine Handlungen durchführen und sicherstellen wird, dass keine der ihm Nahestehenden Personen Handlungen durchführt, wenn man bei vernünftiger Überlegung davon ausgehen kann, dass eine derartige Handlung eine Verletzung der geltenden Antikorruptionsgesetze durch eine Partei dieses Vertrags darstellen oder begründen könnte.

Teil 3 - Kündigung des Vertrags

Für den Fall, dass das Reisebüro oder eine in dessen Namen handelnde Person einen der in den TEILEN I und II des vorliegenden Vertrags genannten Grundsätze verletzt, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass die EMobG den Vertrag zum ausschließlichen Nachteil des Reisebüros unverzüglich und von Rechts wegen (ipso jure) kündigen kann.

Das Reisebüro sichert außerdem zu und verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen nachzukommen und auf Verlangen der EMobG jegliche Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der in den TEILEN 1 und 2 aufgeführten Grundsätze bereitzustellen.

Eine Nichtvorlage dieser Dokumente kann von Rechts wegen (ipso jure) zur unverzüglichen Kündigung zum ausschließlichen Nachteil des Reisebüros führen.

11. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten entspricht. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist Hamburg.